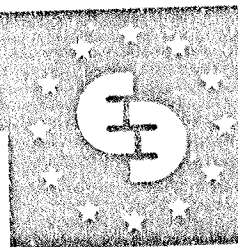


STELLUNGNAHMEN UND BERICHTE

STELLUNGNAHME

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
über eine Regelung für Unternehmen
zur Berücksichtigung der Verluste
ihrer in anderen Mitgliedstaaten gelegenen
Betriebsstätten und Tochtergesellschaften

[Dok. KOM(90) 595 endg.]



10

Katalognummer: EY-CO-91-039-DE-C

ISBN: 92-77-71597-9

20.3.1991

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS



Wirtschafts- und Sozialausschuß

CES(91) 436

STELLUNGNAHME

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Regelung für Unternehmen zur Berücksichtigung der Verluste ihrer in anderen Mitgliedstaaten gelegenen Betriebsstätten und Tochtergesellschaften

[Dok. KOM(90) 595 endg.]

20.3.1991

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L - 2985 Luxemburg

Serie: STELLUNGNAHMEN UND BERICHTE WSA

1991 — 8 Seiten — Format 21,0 × 29,7 cm

DE

ISSN: 1015-9509

ISBN: 92-77-71597-9

Katalognummer: EY-CO-91-039-DE-C

Mikrofichenummer: DE — 91 — 6

WIRT/144 B

Brüssel, den 20. März 1991

STELLUNGNAHME

des Wirtschafts- und Sozialausschusses
zum

**"Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
über eine Regelung für Unternehmen
zur Berücksichtigung der Verluste
ihrer in anderen Mitgliedstaaten belegenen
Betriebsstätten und Tochtergesellschaften"**
(Dok. KOM (90) 595 endg.)

Der Rat beschloß am 5. Februar 1991, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

** Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Regelung für Unternehmen zur Berücksichtigung der Verluste ihrer in anderen Mitgliedstaaten belegenen Betriebsstätten und Tochtergesellschaften**
(Dok. KOM (90) 595 endg.)

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts-, Finanz- und Währungsfragen nahm ihre Stellungnahme am 12. März 1991 an. Berichterstatter war Herr R. PELLETIER.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 285. Plenartagung (Sitzung vom 20. März 1991) einstimmig folgende Stellungnahme:

*

*

*

Vorbemerkung

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der jetzige Richtlinienvorschlag im Rahmen der Mitteilung der Kommission vom 20. April 1990 (Dok. SEK (90) 601 endg.) an das Parlament und den Rat erfolgt.

Er wünscht, über die Ergebnisse der von der Kommission durchgeführten Untersuchung über die sich aus einer verstärkten wirtschaftlichen Integration ergebenden Probleme der Unternehmensbesteuerung informiert zu werden.

Zugleich behält er sich vor, eine ergänzende Stellungnahme zu der Mitteilung vom 20. April 1990 abzugeben.

Einleitung

Der Ausschuß begrüßt den Vorschlag der Kommission, denn er liefert einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung des Binnenmarktes. Es erscheint in der Tat wesentlich, daß die europäischen Unternehmen nicht nach teilweise oder gar völlig fiktiven Ergebnissen besteuert werden. Das aber wäre der Fall, wenn die in einem anderen Mitgliedstaat erwirtschafteten Verluste einer Niederlassung nicht von den Gewinnen des Unternehmens abgezogen werden könnten.

Außerdem ist es im Sinne einer steuerlichen Neutralität unerlässlich, daß die Verlustanrechnung unter vergleichbaren Bedingungen erfolgen kann, unabhängig davon, um welche Form von Niederlassung es sich handelt, ob um eine Betriebsstätte oder eine Tochtergesellschaft.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Kurze Beschreibung der vorgesehenen Bestimmungen

a) Niederlassungen in Form einer Betriebsstätte

Der Richtlinienvorschlag läßt den Mitgliedstaaten die Wahl zwischen zwei Methoden der Verlustanrechnung:

- Die erste Methode, die Anrechnungsmethode, ermöglicht eine indirekte Verlustanrechnung, geht aber noch weit darüber hinaus: mit ihr soll nämlich ein System eingerichtet werden, bei dem die weltweiten Gewinne erfaßt werden, wobei die positiven oder negativen Ergebnisse aller in einem Mitgliedstaat belegenen Betriebsstätten in das zu versteuernde Ergebnis im Sitzstaat des Unternehmens einbezogen werden. Die im Betriebsstättenstaat auf den Gewinn entrichtete Steuer wird daher auf die Steuerschuld für dieselben Betriebsergebnisse im Sitzstaat angerechnet.

Obwohl der Richtlinientext keinen ausdrücklichen Hinweis darauf enthält, läuft die Logik der Anrechnungsmethode auf eine Berechnung der Betriebsstättergebnisse nach den Vorschriften über die Steuerbemessungsgrundlage im Sitzstaat hinaus.

Hervorzuheben ist, daß die Anrechnungsmethode für die Unternehmen eines Mitgliedstaates verbindlich ist, wenn dieser Mitgliedstaat ihre Einführung beschließt.

Die zweite Methode ist die des Verlustabzugs mit Nachversteuerung und ist weniger ehrgeizig. Mit ihr sollen von dem im Sitzmitgliedstaat des Unternehmens zu versteuernden Ergebnis die Verluste der in anderen Mitgliedstaaten belegenen Betriebsstätten abgezogen werden, wobei die späteren Gewinne dieser Betriebsstätten auf das zu versteuernde Ergebnis des Stammhauses in Höhe der anfänglich in Abzug gebrachten Verluste angerechnet werden.

Die Betriebsstättenenergebnisse werden nach den Vorschriften über die Steuerbemessungsgrundlage im Betriebsstättenstaat errechnet.

Die Mitgliedstaaten können bestimmen, daß die nicht von Amts wegen einbezogenen Verluste nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren oder wenn die Betriebsstätte verkauft, aufgelöst oder in eine Tochtergesellschaft umgewandelt worden ist, einbezogen werden müssen.

Wenn die Mitgliedstaaten die Methode des Verlustabzugs mit Nachversteuerung wählen, so ist diese Methode für die Unternehmen fakultativ.

b) **Betriebsstätten in Form von Tochtergesellschaften**

Für diese Betriebsstätten gilt ausschließlich die Methode des Verlustabzugs mit Nachversteuerung, wobei die örtlichen Ergebnisse im Verhältnis der prozentualen Beteiligung der Mutter- an der Tochtergesellschaft berücksichtigt werden.

Diese für die Unternehmen fakultative Methode kann lediglich dann auf Tochtergesellschaften angewendet werden, wenn eine Mindestbeteiligung von 75 % mit Stimmrechtsmehrheit vorliegt, wobei die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, eine niedrigere prozentuale Beteiligung vorzusehen.

Wenn Muttergesellschaften sich in bezug auf ihre in anderen Mitgliedstaaten belegenen Tochtergesellschaften für die Methode des Verlustabzugs mit Nachversteuerung

entscheiden, so ist diese Methode mit der steuerlichen Berücksichtigung der Berichtigung des Wertansatzes für die Beteiligung an diesen Tochtergesellschaften nicht vereinbar.

Außerdem ist ausdrücklich vorgesehen, daß die Bestimmungen der Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, andere Methoden zur Berücksichtigung von Verlusten von Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten beizubehalten oder einzuführen, insbesondere Methoden der Ergebniskonsolidierung.

1.2. Beurteilung

1.2.1. Die Bezugnahme auf das steuerliche Ergebnis

Bei der Methode des Verlustabzugs mit Nachversteuerung ist die Berücksichtigung des steuerpflichtigen Ergebnisses nach dem Recht des Betriebsstättenstaats den Verfassern des Vorschlags zufolge aufgrund des provisorischen Charakters des Verlustabzugs sinnvoll, wodurch sich im Hinblick auf das anzuwendende Steuerrecht ein gewisser Spielraum ergibt.

Dieser Spielraum schließt allerdings nicht aus, daß im Hinblick auf die Anwendung der von einem Mitgliedstaat zum anderen unterschiedlichen Vorschriften über die Steuerbemessungsgrundlage Schwierigkeiten auftauchen. Das Ausmaß des auf den vorläufigen Verlustabzug entfallenden Steuervorteils würde von dem im jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Recht abhängen. Daraus würde sich die Möglichkeit von Wettbewerbsverzerrungen ergeben, da der Sitzstaat darüber hinaus gezwungen sein könnte, die Folgen günstiger Vorschriften über die Steuerbemessungsgrundlage zu tragen, die ein anderer Mitgliedstaat zwecks Ansiedlung von Betriebsstätten auf seinem Staatsgebiet erläßt.

Die Kontrolle der korrekten Anwendung der Steuervorschriften des Betriebsstättenstaats durch den Sitzmitgliedstaat setzt außerdem eine bisher noch nicht verwirklichte Systematisierung der gegenseitigen Amtshilfe der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten voraus.

Es besteht somit die Gefahr, daß die meisten Mitgliedstaaten ein System der Verlustanrechnung betreiben, bei dem die Verluste nach den Vorschriften über die

Steuerbemessungsgrundlage im Sitzstaat beurteilt werden. Trotz seiner offensichtlichen Logik würde die allgemeine Einführung eines solchen Systems an seiner Komplexität scheitern.

Die Unternehmen der Mitgliedstaaten kennen nämlich nicht die weltweite Verrechnung der Ergebnisse und hätten nicht unbedingt die Mittel, um die entsprechende Bewertungsmethode anzuwenden.

Sollte diese Gefahr eintreten, würde der in dem Richtlinienvorschlag aufgeführten Grundsatzregel die Berechtigung entzogen: es wäre dann besser, die Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedstaaten anzustreben, um diese Grundsatzregel durch die der vorläufigen buchmäßigen Verlustanrechnung zu ersetzen. Neben seiner Einfachheit hätte ein solches Vorgehen den Vorteil, kohärent zu sein und in eine neutrale Richtung zu weisen:

- kohärent wäre es insofern, als die Harmonisierung der Vorschriften über die buchmäßige Bestimmung des Ergebnisses praktisch bei den meisten Unternehmen im Rahmen der EWG verwirklicht würde, sowohl was das Geschäftsergebnis als auch was das konsolidierte Ergebnis angeht. Wichtig wäre es, in diesem Zusammenhang darauf zu achten, daß die Finanzbehörden der Sitzmitgliedstaaten dabei die Möglichkeit erhalten, die korrekte Einhaltung dieser harmonisierten Buchführungsgrundsätze zur Bestimmung der Ergebnisse der ausländischen Betriebsstätten zu überprüfen;
- es würde insofern in eine neutrale Richtung weisen, als die Berücksichtigung der Buchverluste eines der allgemein vom Steuerrecht der Mitgliedstaaten zugelassenen Beurteilungskriterien für die Wertberichtigung der Beteiligungen darstellt.

Außerdem würde ein solches buchmäßiges Vorgehen auch eine Annäherung an den Mechanismus der Anrechnung der Verluste der im Sitzstaat des Unternehmens belegenen Tochtergesellschaften ermöglichen. Im allgemeinen kann diese Anrechnung der Verluste nämlich auf indirektem Weg über die Wertberichtigung erfolgen.

1.2.2. Die Folgen der Veräußerung oder der Auflösung der Betriebsstätte

Die Veräußerung oder die Auflösung einer Betriebsstätte oder einer Tochtergesellschaft können einen Kapitalverlust für das Unternehmen im Sitzmitgliedstaat zur Folge haben. Wichtig ist dabei, daß neben der Nachversteuerung der anfänglich in Abzug gebrachten Verluste der Kapitalverlust immer in dem Sitzmitgliedstaat des Unternehmens berücksichtigt wird, ungeachtet dessen, ob er von einer Tochtergesellschaft oder von einer Betriebsstätte erwirtschaftet wurde.

1.2.3. Anwendungsbereich der Maßnahme

Der Anwendungsbereich der Maßnahme, wie er sich aus der Richtlinie ergibt, dürfte unzureichend sein. Es sollte möglich sein, alle Verluste einer Gruppe unabhängig vom Standort der einzelnen Gesellschaft zu berücksichtigen.

Dies sollte insbesondere gelten für:

- die Verluste der in einem Mitgliedstaat belegenen Betriebsstätten und der in einem Drittland belegenen 75%igen Tochtergesellschaften,
- die Verluste der in einem Mitgliedstaat belegenen 75%igen Untertochtergesellschaften, die zu einer in einem Drittland belegenen 75%igen Tochtergesellschaft gehören, unter dem Vorbehalt, daß Bestimmungen erlassen werden, durch die eine doppelte Verlustanrechnung ausgeschlossen werden kann
 - im Sitzstaat,
 - dann, wenn diese Anrechnung im Staat der Untertochtergesellschaft gewährleistet ist.

Das vorgeschlagene Schema ist also als ein erster Schritt in Richtung auf eine weitergehende Bestimmung über die Verlustanrechnung aufzufassen, mit der die Entwicklung von einflußreichen europäischen Gruppen ermöglicht würde, die im Hinblick auf den internationalen Wettbewerb besser gerüstet wären.

2. **Besondere Bemerkungen**

2.1. **Artikel 8**

Es sollte ein Buchstabe c) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt werden:

" c) Der aus der Veräußerung oder der Auflösung einer Betriebsstätte resultierende Kapitalverlust ist von den zu versteuernden Ergebnissen des Unternehmens abzuziehen, falls er nicht von den zu versteuernden Ergebnissen der Betriebsstätte abgezogen werden konnte."

Geschehen zu Brüssel am 20. März 1991

Der Präsident
des Wirtschafts- und
Sozialausschusses

François STAEDELIN

Der Generalsekretär
des Wirtschafts- und
Sozialausschusses

Jacques MOREAU